

Fachtechnische Ecke

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser „Fachtechnische Ecke“ steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

1. In welchem Ausmass dürfen die Guthaben der Truppenkasse zur Deckung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, sowie von allfälligen weiteren Auslagen bei ausserdienstlichen, freiwilligen Schiessübungen verwendet werden, soweit der Kp. Kdt. die Anlässe anregt, wünscht und überwacht?
2. Wie verhält es sich mit der Verwendung von Truppenkassengeldern bei andern ausserdienstlichen, wehrsportlichen Veranstaltungen, die dem Zwecke der Ertüchtigung des Wehrmannes dienen?
3. Bestehen Kredite des EMD um gegebenenfalls Gesuche um Übernahme solcher Kosten stellen zu können? An welche Stelle sind die Gesuche zu richten?

Antwort:

1. Ausgaben zu Lasten der Truppenkasse, soweit sie der Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit (Wehrsport, Schiessen etc.) dienen, sind unbeschränkt. Zuständig ist der Einheits-Kdt. (siehe u. a. VR Ziff. 46 und DR Ziff. 174). Das Vermögen der Truppenkassen ist jedoch heute allgemein relativ klein, die Einnahmemöglichkeiten gegenüber früher (Haushaltungskassen) derart gering, dass allgemein dadurch schon den Ausgaben Grenzen gesetzt sind. Leider besteht keine Möglichkeit gewissen Tendenzen allzustarker Inanspruchnahme der Truppenkassengeldern entgegenzutreten!
2. Antwort siehe unter 1.
3. Seitens des EMD bestehen Kredite für wehrsportliche Veranstaltungen. Diese werden jedoch nur für solche Anlässe zur Verfügung gestellt, die im Rahmen grösserer nationaler oder internationaler Veranstaltungen wehrsportlicher Art durchgeführt werden. Vielfach ist daher die Truppe — hauptsächlich im höheren Verband — dazu übergegangen, eigene Wehrsportfonds (Subventionen seitens der kantonalen Militärdirektionen, Kartenverkauf, Erlös aus Militärkonzerten etc.) zu bilden, um hieraus die ausserdienstliche Tätigkeit von Wehrmännern der unterstellten Stäbe und Einheiten teilweise zu finanzieren.

Der kleine Kommentar

(*) Wie der Tagespresse zu entnehmen war, wird in Zukunft die Verrechnungssteuer nur noch auf Sparheftzinsen von Fr. 40.— und mehr erhoben werden. Durch diese Massnahme werden die meisten Truppenkassengelder, die bei Bankinstituten liegen, *verrechnungssteuerfrei*. Eines der *Hauptargumente* der Befürworter einer Zusammenfassung sämtlicher Truppenkassen beim Eidg. K + R fällt dahin.